

Geschäftsordnung der Schützengemeinschaft Bislich e.V.

Die Mitgliederversammlung der Schützengemeinschaft Bislich e.V. hat am 20.03.2010 die nachfolgende Geschäftsordnung der Schützengemeinschaft beschlossen:

§ 1 Schutzpatron

Schutzpatron der Schützengemeinschaft ist der Hl. St. Sebastianus.

§ 2 Kompanien

- (1) In den Kompanien sollen die Traditionen der früheren Schützenvereine: Allgemeiner Schützenverein Bislich und St. Sebastianus Schützenbruderschaft Bislich weitergeführt werden.
 - Die Allgemeine Kompanie die Tradition des Allgemeinen Schützenverein Bislich.
 - Die Loh'sche Kompanie die Tradition der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Bislich für alle Mitglieder die südlich des Harsumer Grabens den Wohnsitz haben.
 - Die Kerksche Kompanie die Tradition der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Bislich für alle Mitglieder, die nördlich des Harsumer Grabens den Wohnsitz haben, mit Ausnahme der geschlossenen Ortslage.
 - Die Barbara Kompanie die Tradition der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Bislich für alle Mitglieder, die innerhalb der geschlossenen Wohnlage den Wohnsitz haben.
- (2) Unabhängig von den unter Abs. 1 genannten Traditionen entscheiden die Mitglieder der Schützengemeinschaft selbst, welcher Kompanie sie angehören möchten.
- (3) Jede Kompanie hat ihre eigenen Fahnen und ihr eigenes Königssilber. Die Fahnen der Kompanien nehmen an allen örtlichen Veranstaltungen der Schützengemeinschaft teil. Die Fahnenoffiziere werden von den Kompanien gewählt.
- (4) Könige der Schützengemeinschaft tragen die Königskette der Kompanie, der sie angehören.
- (5) Die Kompanien stellen bei sämtlichen Festlichkeiten der Schützengemeinschaft die Kassenbesetzung.
- (6) Die Kompanien schmücken anlässlich des Schützenfestes das Festzelt und übernehmen die Platzreinigung während des Schützenfestes und nach dem Schützenfest.
- (7) Die Kompanien beteiligen sich mit dem Vorstand an allen überörtlichen Veranstaltungen der Schützengemeinschaft. Dabei wird die Vereinsfahne mitgeführt.

§ 3 Schießsport

- (1) Der Schützengemeinschaft ist als selbstständige Abteilung der St. Sebastianus-Schießclub Bislich angeschlossen. Dieser vertritt die Schützengemeinschaft auch bei überörtlichen Schießsportveranstaltungen. Die Mitglieder des Schießclubs, die nicht gleichzeitig Mitglieder der Schützengemeinschaft sind, zahlen keinen Mitgliedsbeitrag an die Schützengemeinschaft.
- (2) Zur Organisation des Schießsports, u.a. Aufbau und Unterhaltung der Schießstände, wird eine Schießsportgruppe gebildet. Diese Gruppe benennt auch den stellv. Schießmeister.
- (3) Alljährlich findet an 4 Wochenenden vor dem Schützenfest das Bataillonsschießen statt. Die Schießregeln und die Organisation legt der Schießmeister fest.

§ 4 Fahenschwenken

Die Fahenschwenker nehmen an örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen und Wettbewerben teil.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied der Schützengemeinschaft kann jede Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Das Anrechnen von Mitgliedschaften in anderen Schützenvereinen kann erfolgen, wenn sie unmittelbar vor Eintritt in die Schützengemeinschaft liegen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zurzeit belaufen sich die Beiträge auf jährlich

- | | |
|---|----------|
| – Jungschützen/Jungschützinnen bis 18 Jahre | 8,00 € |
| – Schützen/Schützinnen ab 18 Jahre | 25,00 € |
| – Schützen/Schützinnen ab 70 Jahre | 12,50 €. |

Die Mitglieder der Schützengemeinschaft haben eine Bankeinzugsermächtigung zu erteilen.

§ 7 Schützenfest

- (1) Das Schützenfest findet jedes Jahr im Mai statt.
- (2) Im Rahmen des Schützenfestes sind von Freitag bis Dienstag mindestens folgende Programmpunkte vorgesehen:
 - Disco der Jungeschützen
 - Kranzniederlegung und Zapfenstreich
 - Schützenball im Festzelt
 - Gemeinsamer Kirchgang unter Beteiligung sämtlicher Fahnen und anschließendem Fahenschwenken am Ehrenmal
 - Frühschoppen im Festzelt
 - Preis- und Königsschießen am Festzelt
 - Inthronisation
 - Festumzug durch das Dorf mit anschließender Parade und Fahenschwenken auf dem Sportplatz
 - Krönungsball im Festzelt
 - Kinderschützenfest
- (3) Königsschießen
 - a) Der/die KönigIn wählt seine Königin/ihren Partner (Mindestalter 18 Jahre) und den Hofstaat selbst aus. Letzterer sollte aus mindestens 5 Paaren bestehen.
 - b) Der/die KönigIn erhält ein Königsgeld von 300,00 € und zur Erinnerung an die errungene Königswürde ein Königsärmelband und einen Königsorden.
 - c) Der/die KönigIn hat auf seine/ihre Kosten der entsprechenden Traditions-kette eine Erinnerungsplakette hinzuzufügen. Auf ihr müssen mindestens sein/ihr Name, der der KönigIn/des Partners und das Regentschaftsjahr eingraviert sein.
 - d) Der/die KönigIn nimmt nach Möglichkeit gemeinsam mit seiner Königin/ihrer Partner an allen Veranstaltungen der Schützengemeinschaft teil.

- e) Der/die KönigIn nimmt am Bezirkskönigschießen und evtl. am Bundeskönigschießen teil (soweit dem nicht Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften entgegenstehen).

§ 8 Schützenkleidung

(1) Die Schützenkleidung besteht aus

- Schützenhut mit Feder und Kordel
- grüner Schützenjacke
- schwarzer Hose, weißes Hemd
- grüne Krawatte, schwarze Socken, schwarze Schuhe.

(2) Alle Dienstgrade tragen dem Dienstgrad entsprechende Rangabzeichen.

§ 9 Weitere Feste und Veranstaltungen

- a) Zu Ehren des Schutzpatrons der Schützengemeinschaft, dem hl. St. Sebastianus, veranstaltet die Schützengemeinschaft den Sebastianus-Tag. Dieser Tag besteht aus einem gemeinsamen Kirchgang und einem gemeinsamen Frühstück. Die Messe wird an diesem Tag zum Gedenken an die verstorbenen Mitglieder der Schützengemeinschaft gelesen.
- b) Die Schützengemeinschaft beteiligt sich an den Bislicher Karnevalsaktivitäten.
- c) Jedes Jahr findet ein Sommerfest statt. Ausrichter sind die Kompanien. Der Überschuss verbleibt in den Kompaniekassen. Weitere Veranstaltungen der Kompanien sollten nicht in unmittelbarer zeitlicher Nähe des alljährlichen Sommerfestes stattfinden.
- d) Die Schützengemeinschaft beteiligt sich am Bezirkskönigschießen und am Bezirksfahnschwenken des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften, Bezirksverband Rees.
- e) Die Schützengemeinschaft übernimmt die Organisation und Ausrichtung des Nikolauszuges.

§ 10 Offiziere

Neben den in der Satzung der Schützengemeinschaft festgeschriebenen Positionen des Oberst und der zwei Majore und den von den Kompanien nach § 2 dieser Geschäftsordnung zu wählenden Fahnenoffizieren hat die Schützengemeinschaft im Offiziersrang zwei Adjudanten. Diese werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 11 Mitgliederversammlung / Jahrestermplan

Am Anfang jeden Jahres erhalten alle Mitglieder mit der Einladung zum Sebastianustag einen Jahrestermplan der u.a. die Termine der Mitgliederversammlungen enthält. Soweit möglich erfolgt die Verteilung per E-Mail. Bei ortsansässigen Mitgliedern, die per E-Mail nicht zu erreichen sind, erfolgt die Verteilung durch die Kompanien, bei nicht ortsansässigen Mitgliedern, die per E-Mail nicht zu erreichen sind erfolgt die Verteilung per Post. Fünf bis 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung erfolgt eine Einladung per E-Mail bzw. durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse. Bei ortsansässigen Mitgliedern, die per E-Mail nicht zu erreichen sind, erfolgt eine Einladung durch die Kompanien, eine Verteilung per Post erfolgt nicht.